

Informationen zu Schullaufbahnfragen in der Jahrgangsstufe 5 (Gelenkklasse im Übertrittsverfahren)

(Stand 17.01.18, Bru)

Sehr geehrte Eltern,

die Jahrgangsstufe 5 hat die Funktion einer sogenannten Gelenkklasse im Übertrittsverfahren. Sie begleitet zunächst die Eingewöhnungsphase in die neue Schule und die Anforderungen der neuen Schulart. Im weiteren Verlauf dient sie der Reflexion des eingeschlagenen Bildungswegs und unterstützt die Anbahnung individueller Bildungswegwechsel im Anschluss an die Jahrgangsstufe 5. Dabei ist das Ziel ein aufsteigender Wechsel in die Jahrgangsstufe 6 der Real- oder Mittelschule, falls Schwierigkeiten mit den Anforderungen des Gymnasiums bestehen. Zeigen sich Probleme im Lern- und Arbeitsverhalten, z. B. da in der Grundschule kein kontinuierliches Lernen nötig war, können Beratungsangebote hier unterstützend genutzt werden.

Die folgende Zusammenstellung enthält Informationen zu Schullaufbahnfragen rund um das Thema Vorrücken, Wiederholen und Schulartwechsel. Bei den Schulartwechseln gilt dabei das Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das besagt, dass es immer weiterführende Wege gibt, die zum Abitur führen.

Um in Ihrer konkreten Situation geeignete Schritte zur Verbesserung der Situation Ihres Sohnes/Ihrer Tochter zu unternehmen, ist es erforderlich, die Ursachen für die schlechten Leistungen zu erforschen. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu den Fachlehrkräften Ihres Sohnes/Ihrer Tochter auf, die hierzu wertvolle Beobachtungen betragen können. Für Fragen der Schularteignung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie allgemeinen Problemsituationen steht Ihnen unsere Schulpsychologin Frau Carra zur Verfügung, für eine individuelle Beratung bei Fragen der Schullaufbahn wenden Sie sich an die Beratungslehrerin Frau Brunner-Siegert. Für die Terminvereinbarung nutzen Sie bitte in beiden Fällen das Anmeldeformular auf der Homepage und der Rubrik „Schulinfos – Beratungsteam“.

Vorrückungsbestimmungen (§ 30, GSO)

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe kann nicht erteilt werden, wenn im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 erteilt wird. Zu den Vorrückungsfächern gehören alle Fächer mit Ausnahme von Sport und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Musik.

Vorrücken auf Probe (§ 31 GSO)

Die gymnasiale Schulordnung (GSO) sieht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 – 9, die die Jahrgangsstufe das erste Mal besuchen, die Möglichkeit eines Vorrückens auf Probe vor, wenn „nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. [...]Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.“ Das Vorrücken auf Probe setzt das Einverständnis der Eltern voraus und beinhaltet eine Probezeit bis zum 15. Dezember, nach der die Lehrerkonferenz über das Bestehen entscheidet.

Wiederholen (Art. 53, BayEUG)

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sieht vor, dass „Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, [...] die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen“ können.

Allerdings darf eine Jahrgangsstufe nicht zweimal wiederholt werden bzw. nach der Wiederholung einer Jahrgangsstufe darf die darauf folgende Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 darf insgesamt nur einmal wiederholt werden.

Dabei gilt es die Höchstausbildungsdauer zu beachten, die am Gymnasium 10 Schuljahre bis zum Abitur beträgt.

Eine Entscheidung für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nur dann sinnvoll, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Gymnasium vorliegt und durch eine verbesserte Arbeitshaltung im Wiederholungsjahr die Lücken geschlossen werden. Es geht also nicht nur darum, das Wiederholungsjahr zu bestehen, sondern gefestigte Grundlagen für den weiteren gymnasialen Bildungsweg zu schaffen.

Wechsel an die Realschule

Ein Wechsel an die Realschule ist grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung der Realschule.

Auch an der Realschule ist eine Höchstausbildungsdauer festgelegt, die 8 Jahre beträgt. Dabei werden die Jahre, die am Gymnasium verbracht werden, mitgezählt.

Für die Aufnahme gilt eine Altersgrenze, das bedeutet zum Beispiel, dass beim Wechsel in die 6. Jahrgangsstufe das dreizehnte Lebensjahr bis zum 30. September noch nicht vollendet sein darf. Bei einem Wechsel in die 5. Klasse darf bis zum 30. September das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Das Vorrücken in die Jahrgangsstufen 6 der Realschule ist möglich, wenn die Vorrückungserlaubnis für diese Jahrgangsstufe am Gymnasium vorliegt. Beim Wechsel an die Realschule in eine höhere Jahrgangsstufe ist zu beachten, dass sich an der Realschule ab der Jahrgangsstufe 7 die Lehrpläne und Fächer aufgrund der Zweige zum Teil erheblich von denen des Gymnasiums unterscheiden. Das heißt, ein Wechsel von Klasse 5 bzw. 6 des Gymnasiums in die Jahrgangsstufe 6 bzw. 7 der Realschule ist weitgehend problemlos möglich. In den höheren Jahrgangsstufen müssen ggf. Lerninhalte nachgeholt werden.

Bei der Frage nach dem Wechsel an die Realschule und der damit verbundenen Frage „Welche Schulart ist die richtige für mein Kind?“ spielen folgende Faktoren eine wichtige Rolle:

- die Begabung des Kindes vor allem in den Bereichen logisches Denken und sprachliche Fähigkeiten,
- das Arbeitsverhalten
- die Lernmotivation,
- die psychische Komponente, wie Ihr Sohn/Ihre Tochter mit den Leistungsanforderungen am Gymnasium zurechtkommt
- der Zeitaufwand für die Schule, denn die Entwicklung einer stabilen Persönlichkeit braucht Zeit zur Entfaltung, Schule darf hier nicht alles sein.

Wichtig ist auch, Ihren Sohn/Ihre Tochter in den Entscheidungsprozess einzubinden und zu bedenken, dass der Entscheidungsprozess für Veränderungen Zeit braucht. Außerdem zeigt die Erfahrung, dass z. B. bei Schwierigkeiten im Lern- und Arbeitsverhalten ein Wechsel an eine andere Schulart nicht unbedingt das Problem mit schlechten Noten löst. Denn auch an der Realschule muss gelernt werden. Allerdings zeigt sich auch, dass viele Schülerinnen und Schüler, für die die Anforderungen am Gymnasium zu hoch waren, an der Realschule wieder Erfolgserlebnisse durch gute Noten haben.

Grundsätzlich gilt, dass ein Wechsel der Schulart so früh wie möglich erfolgen sollte, denn dauernde Misserfolge schaden Ihrem Kind.

Sollten Sie einen Wechsel an die Realschule in Erwägung ziehen, melden Sie sich bitte frühzeitig dort an, d. h. vor der Planungsphase für das nächste Schuljahr im Mai. Sie benötigen dazu eine Bescheinigung über ein Beratungsgespräch mit einer Beratungsfachkraft des Gymnasiums.

Grundsätzlich ist auch eine Wiederholung der Jahrgangsstufe an der Realschule möglich.